Prof. Dr. K. Schwantag
Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das neue Erbschaftsteuerrecht

Erben nach der Erbschaftsteuerreform

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main, 31. Mai 2017

Inhalt

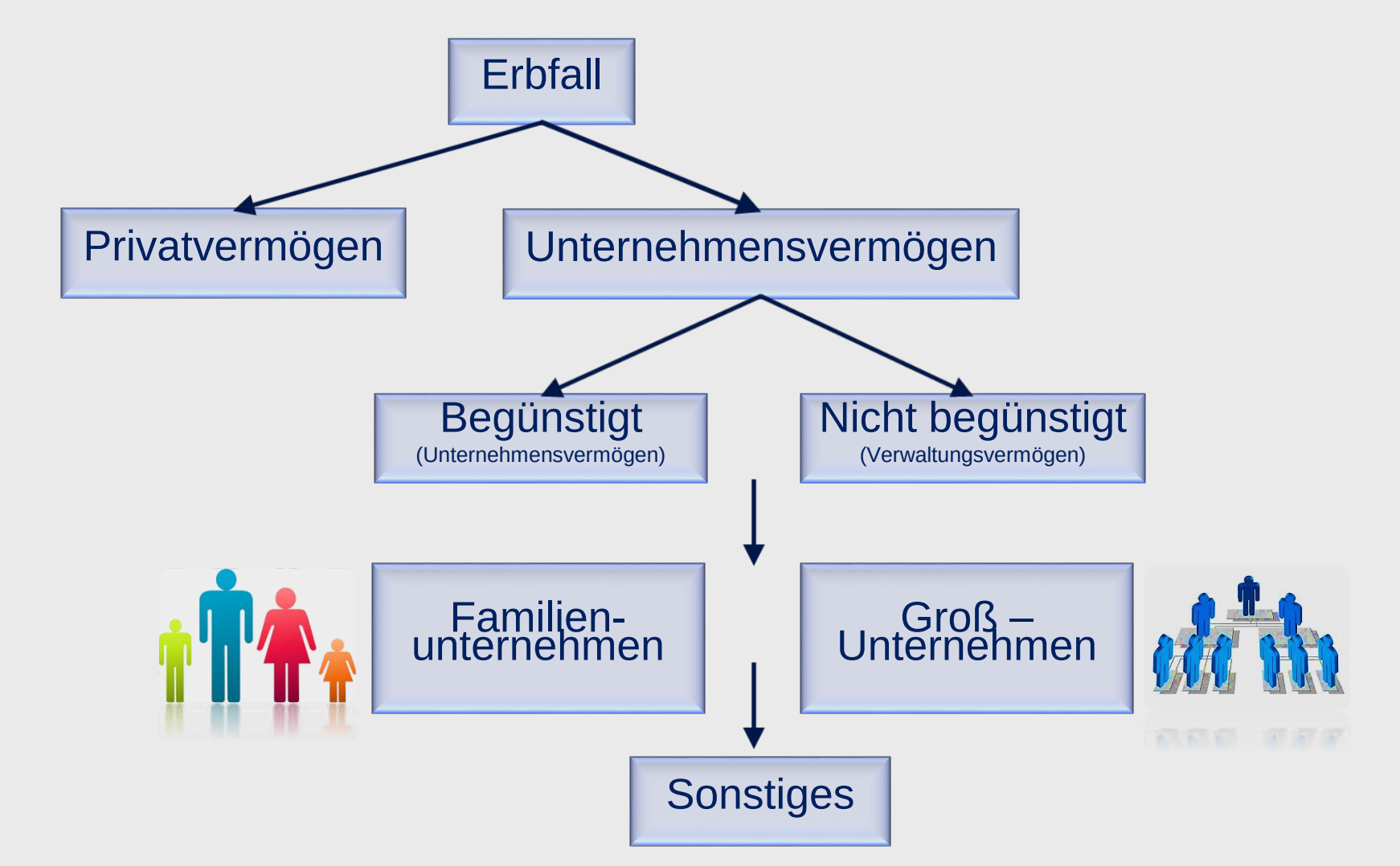
Erbfall
Privatvermögen
Unternehmensvermögen
Begünstigt
(Unternehmensvermögen)
Nicht begünstigt
(Verwaltungsvermögen)
Familien-
unternehmen
Groß –
Unternehmen
Sonstiges

1. Grundlagen

BVerfG-Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12)

- Das (vorherige) Erbschaftsteuergesetz ist gleichheitswidrig.
- Eine Lohnsummenbindung auch für kleine Betriebe fehlt.
- Die Quote des Verwaltungsvermögens ist willkürlich (Alles-oder-nichts-Effekt).
- Der Kaskadeneffekt für Verschonung des Verwaltungsvermögens muss beseitigt werden.
- Die Bedürfnisprüfung für Großunternehmen fehlt.
- Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016 zu schaffen.

1. Grundlagen

Zeitliche Anwendung des neuen Rechts

1. Januar 2016	1. Juli 2016	9. November 2016
Anwendung der Neuregelungen für Bewertungen	Anwendung des neuen Rechtes	Verkündung des neuen Rechts

1. Grundlagen

Grundsätzliche Beibehaltung des Konzeptes der Erbschaftsteuer mit Änderungen im Detail

Unverändert

1. Keine Änderungen für Vermögensübertragungen von Privatvermögen
2. Unveränderte Steuersätze und Freibeträge
3. Erbschaftsteuerlichen Begünstigungen nur für begünstigtes Unternehmensvermögen
4. Das nicht begünstigte Unternehmensvermögen geht in vollem Umfang in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein

1. Grundlagen

5. Weiterhin Anwendung der Verschonungsregelungen für begünstigtes Unternehmensvermögen

- Regelverschonung (Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 %)
- Optionsverschonung auf Antrag
  (Gewährung eines Verschonungsabschlages vom 100%)
- Abzugsbetrags (max. 150.000 EUR)

1. Grundlagen

Neu

1. Änderung des Kapitalisierungsfaktors auf einheitlich 13,75
2. Verwaltungsvermögenstest bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens
3. Einführung eines Vorab-Abschlags für Familienunternehmen
4. (Wieder-)Einführung einer maximalen Vermögensverwaltungs-quote von 20% für die Anwendung der Optionsverschonung
5. Einführung einer weiteren Stundungsmöglichkeit
6. Änderung der Lohnsummenregelungen

1. Grundlagen

7. Verschiedene Verschonungsregelungen für Erwerber von Großvermögen

- Abschmelzender Verschonungsabschlag
- Bedingter Steuererlass unter Anrechnung des Privatvermögens
- Einführung einer Investitionsklausel

2. Unternehmensvermögen

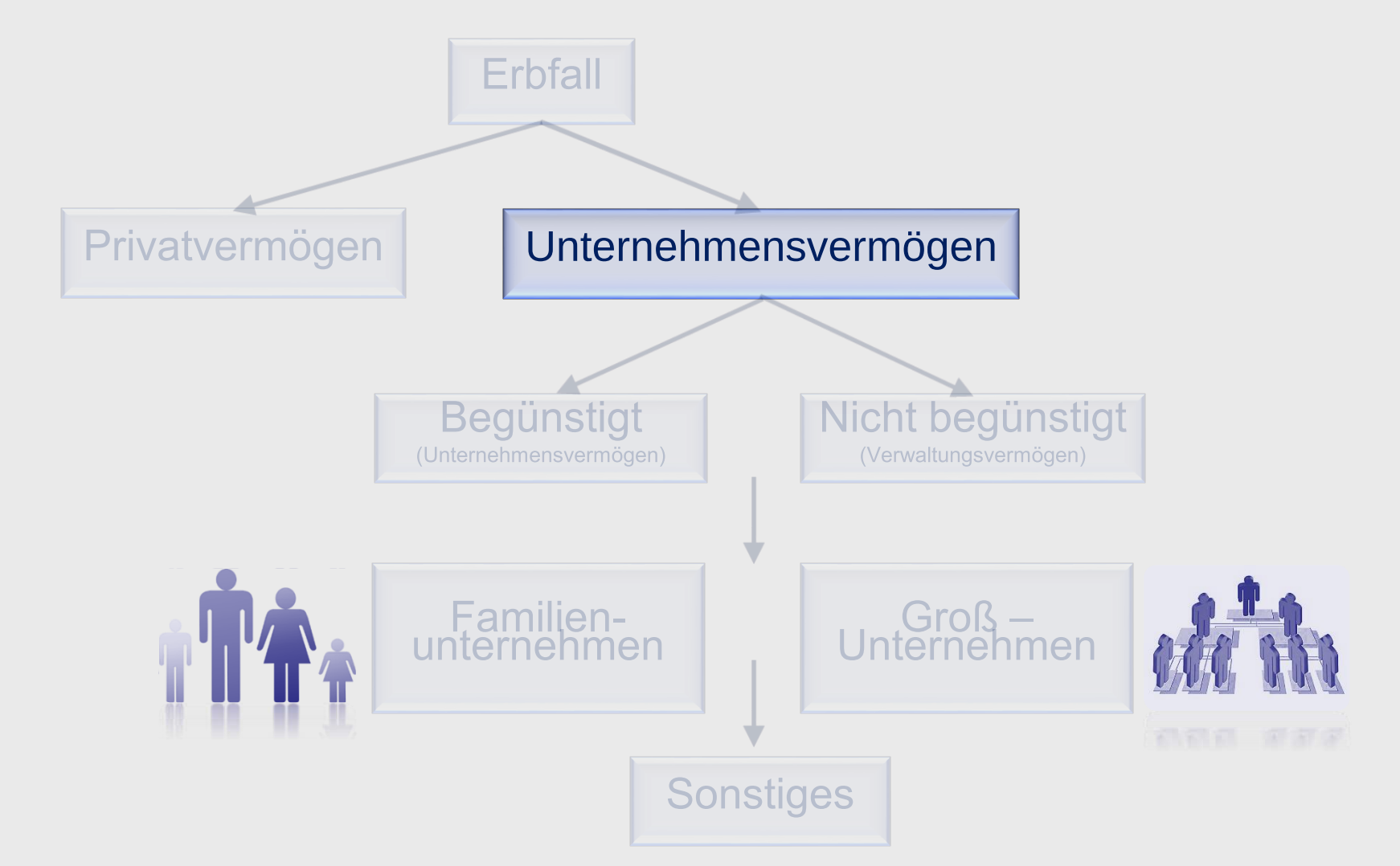

Änderungen beim Kapitalisierungsfaktor

- Als Grundlage für Bewertungen des Unternehmensvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren
- Einführung eines einheitlich anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors von 13,75 (vorher 17,8571)
- Hintergrund: anhaltende Niedrigzinsphase und damit einhergehende Überbewertung von Unternehmen
- **Vorteil** Sinken der Unternehmenswerte
- **Nachteil** z.B. Erhöhung Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln

Beispiel
Bei einem Unternehmen mit einem Gewinn vor Steuern von 1 Mio. € sinkt der Unternehmenswert von ca. 12,5 Mio. € auf 9,625 Mio. €. Dies entspricht einer Unternehmenswertminderung von 2,875 Mio. €.

3. Begünstigtes Unternehmensvermögen

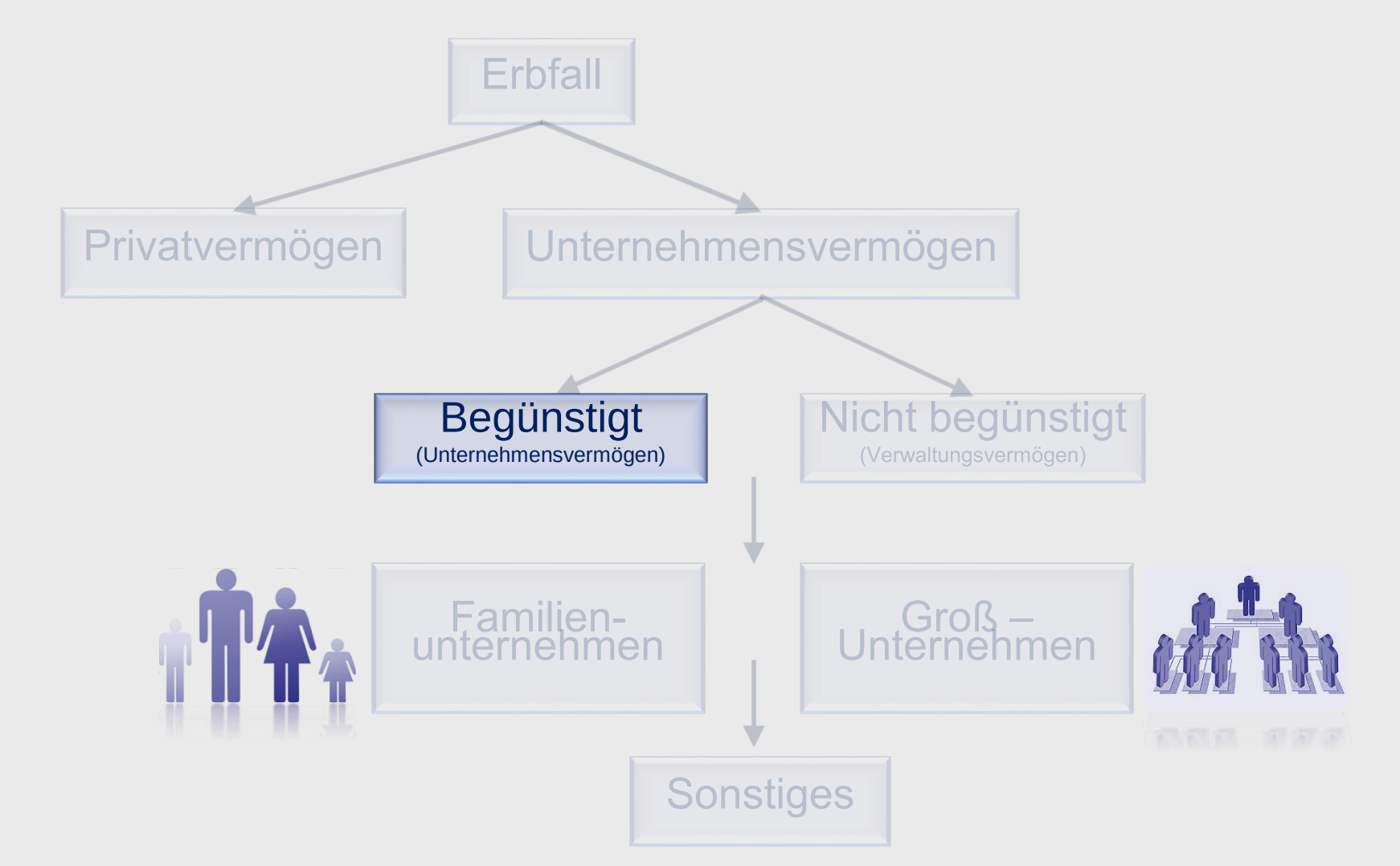

Änderungen bei der Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens

Grundsätzlich begünstigungsfähiges Vermögen

1. Inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. inländisches Betriebsvermögen
3. Beteiligungen an Personengesellschaften
4. (unter bestimmten Voraussetzungen) Anteile an Kapitalgesellschaften
5. Betriebsaufspaltungen
6. Betriebsverpachtungen
7. Vermietungen im Konzern
8. Beteiligungen und Wertpapiere von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen

Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens

Gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens

abzgl. Altersvorsorgeverpflichtungen

= verbleibendes Verwaltungsvermögen

abzgl. berücksichtigungsfähigen Schulden

= **Nettowert des Verwaltungsvermögens**

Begünstigungsfähiges Vermögen

abzgl. Nettowert des Verwaltungsvermögens

zzgl. pauschaler Zuschlag von 10% (= sog. unschädliches Verwaltungsvermögen)

Begünstigtes Unternehmensvermögen

3. Begünstigtes Unternehmensvermögen

→ **Keine Begünstigung bei mehr als 90 % Verwaltungsvermögen**

→ **Keine begünstigte Übertragung von sog. jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln**

Junge Finanzmittel
= Saldo aus innerhalb der letzten 2 Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmittel

4. Nicht begünstigtes Unternehmensvermögen

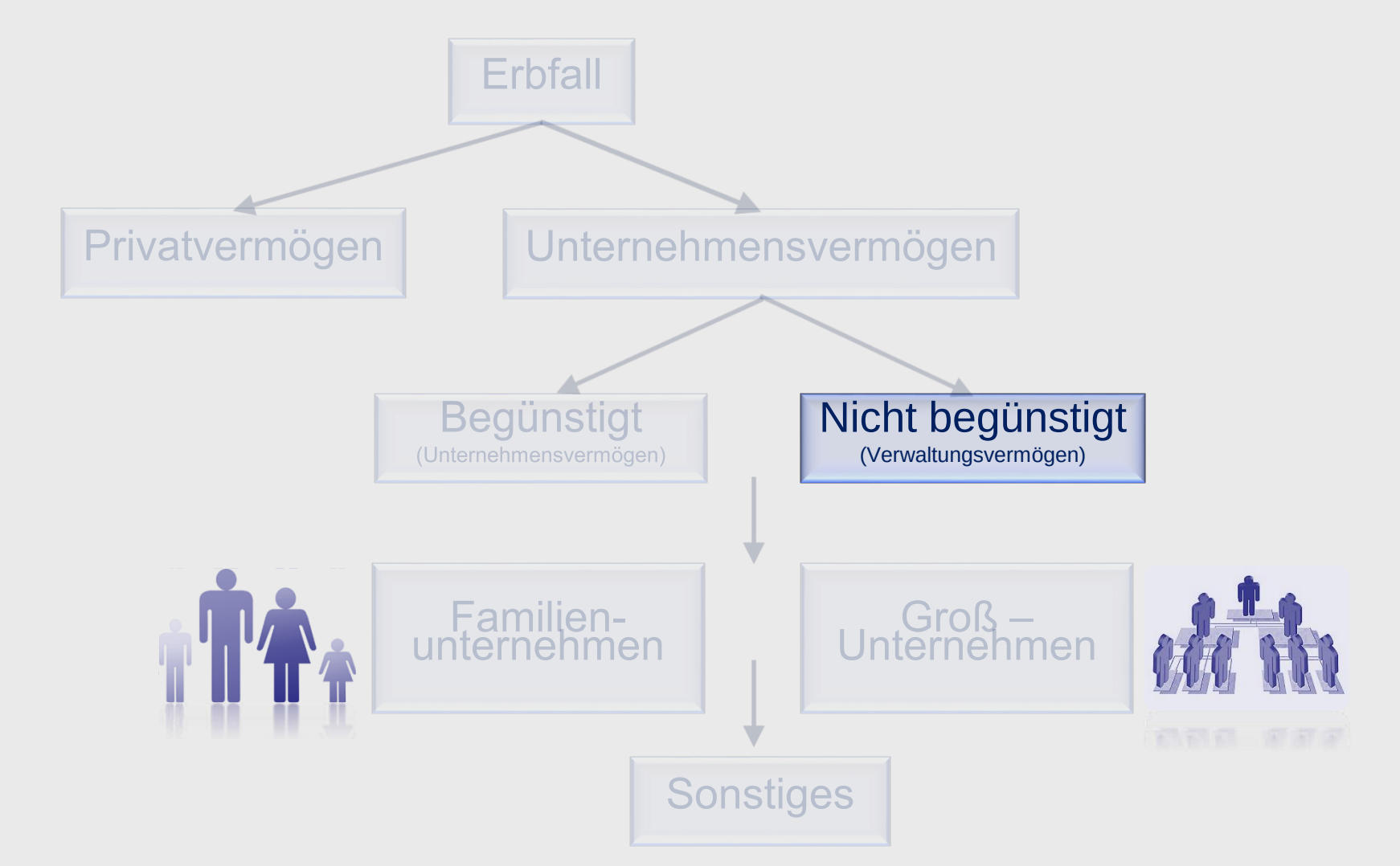

4. Nicht begünstigtes Unternehmensvermögen

Jeder Euro des Anteilswerts des nicht begünstigten Vermögens unterliegt in vollem Umfang der Besteuerung

- **Bisher** Abstellen auf einen fest im Gesetz definierten Katalog an Verwaltungsvermögen, der mit dem Unternehmenswert ins Verhältnis gesetzt wird.
- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei Wahrung der Verwaltungsvermögensquote
- **Neu** Anwendung eines modifizierten Verwaltungsvermögenskatalogs.

5. Ermittlung Verwaltungsvermögen

Änderungen des Verwaltungsvermögenskatalogs

I. Einführung einer Ausnahme bei an Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke

Grundsatz = Verwaltungsvermögen

Vorrangige Überlassung beim Vertrieb von eigenen Erzeugnissen und Produkten = kein Verwaltungsvermögen

→ z. B. Brauereigaststätten und Tankstellen

II. Deckungsvermögen für betriebliche Altersversorgungsverpflichtungen

Kein Verwaltungsvermögen in Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen

5. Ermittlung Verwaltungsvermögen

III. Verschärfungen beim Finanzmitteltest (Cash-Gesellschaften)

- Ermittlung der Höhe der Finanzmittel, die zu Verwaltungsvermögen umqualifiziert werden.

Finanzmittel

abzgl. Schulden

abzgl. 15% des Unternehmens-/Anteilswerts (vorher 20%)

= Verwaltungsvermögen

→ Die die 15% übersteigenden Finanzmittel erhöhen die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage

- Voraussetzung für den Abzug von 15%: Das begünstigte Betriebsvermögen dient einer originär gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit
- **Praxis** führt i. d. R. zu höherem Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln

5. Ermittlung Verwaltungsvermögen

IV. Erweiterung des Verwaltungsvermögenskatalogs

- **Bisher**
  Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine

- **Künftig erweitert um**
  Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände

- **Rückausnahme**
  Kein Verwaltungsvermögen = wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Betriebs ist

5. Ermittlung Verwaltungsvermögen

V. Einführung einer Investitionsklausel für im Besteuerungszeitpunkt vorliegendes Verwaltungsvermögen

- Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen.
- Die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen entfällt, wenn diese innerhalb einer Investitionsfrist von 2 Jahren nach dem Tod des Erblassers gemäß einem vorgefassten Plan des Erblassers für Investitionen im Unternehmen verwendet werden und keine anderweitige Ersatzbeschaffung von Verwaltungsvermögen vorgenommen wird oder wurde.
- Die Investitionen müssen einer originären gewerblichen Tätigkeit dienen und dürfen kein Verwaltungsvermögen sein.

5. Ermittlung Verwaltungsvermögen

VI. Besonderheiten bei mehrstufigen Unternehmensgruppen

- Beinhaltet das übertragene Unternehmensvermögen Anteile an Tochtergesellschaften, wird auch deren Vermögen in die Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens einbezogen.

- **Bisher**
  Kaskadeneffekt: Beteiligung an einer Tochtergesellschaft zählt nicht zum Verwaltungsvermögen der jeweiligen Muttergesellschaft, wenn diese über nicht mehr als 50 % Verwaltungsvermögen verfügt.

- **Künftig**
  Grundsätzlich wird die Ermittlung des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens auf Ebene der Gesellschaft durchgeführt, deren Anteile übertragen werden (Obergesellschaft).

6. Familienunternehmen

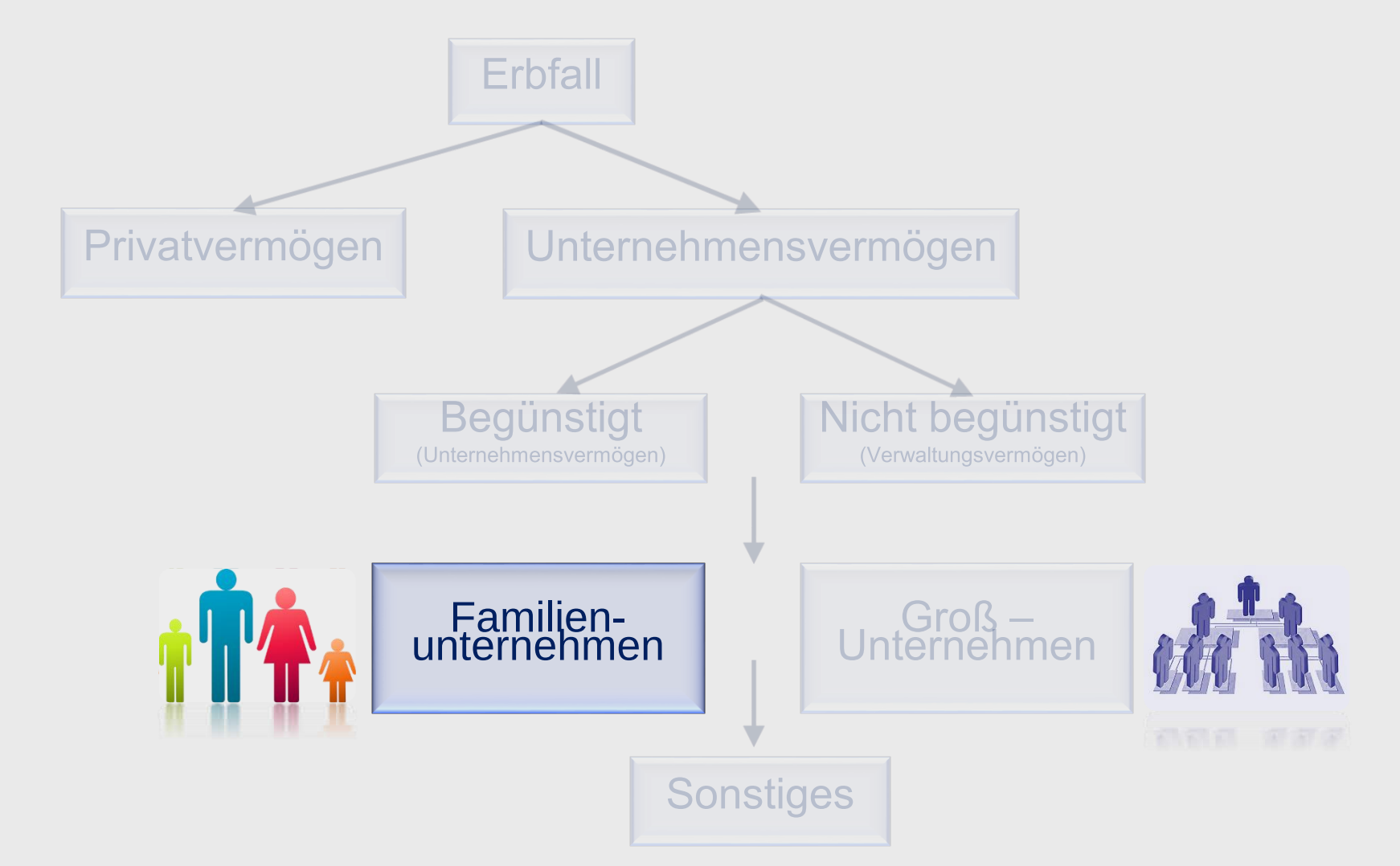

Vorab-Abschlag* für Familienunternehmen

- Gewährung vor der Anwendung der anderen Begünstigungen
- Anwendung nur auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens und nicht auf den gesamten Unternehmenswert
- Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen
- Höhe entspricht der dort vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert
- Beschränkung des Vorab-Abschlags auf maximal 30 %

* Wird in Literatur auch als sog. Vorwegabschlag bezeichnet

6. Familienunternehmen

Voraussetzung für die Gewährung des Vorab-Abschlags
(im Gesellschaftsvertrag)

- Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen über die Anteile am Familienunternehmen
- Abfindungsbeschränkungen
- **Behaltenszeitraum:**
  Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor der Entstehung der Steuer im Gesellschaftsvertrag enthalten sein und mindestens 20 Jahre danach fortbestanden haben, sonst rückwirkendes Entfallen des Vorab-Abschlags

7. Unternehmensbegünstigungen

Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmen

- Grundkonzeption der Verschonungsregelung (Regelverschonung 85% bzw. Optionsverschonung 100%) und des Abzugsbetrags bleiben erhalten
- Beibehaltung einer Verwaltungsvermögensgrenze von 20 % (früher 10%) für Anwendung der Optionsverschonung
- Anteil des Verwaltungsvermögens
  = Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs (§ 13b Abs. 2 S. 4 ErbStG)

8. Groß-Unternehmen

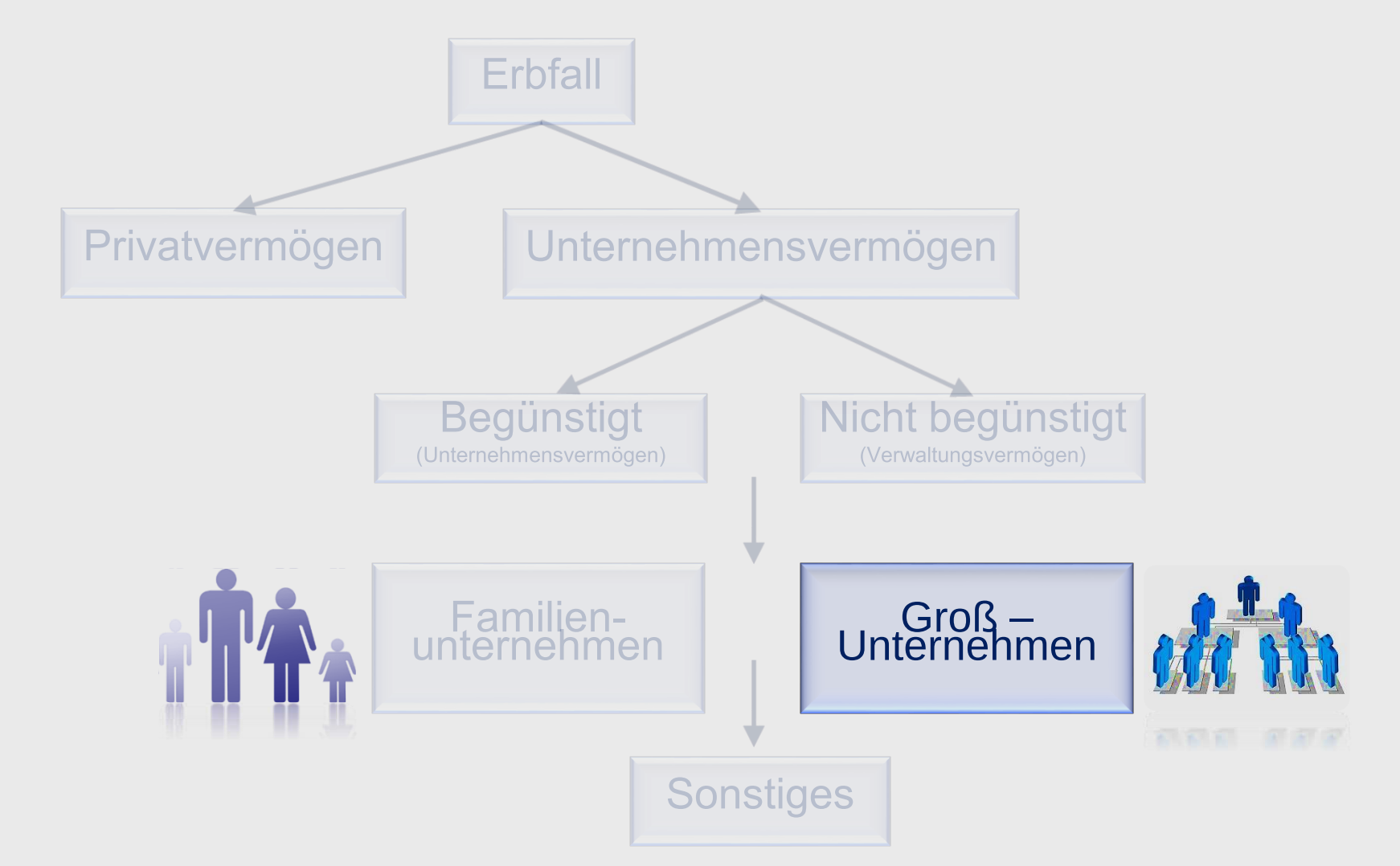

Änderungen für Großunternehmen

- Übertragenes begünstigtes Unternehmensvermögen < 26 Mio. € = uneingeschränkte Anwendung der Begünstigungen bei Großunternehmen

- Dann wie bisher Wahl zwischen der Anwendung der Regelverschonung (85%) und der Optionsverschonung (100%)

- Wahlrecht bei Überschreiten der Freigrenze von 26 Mio. € zwischen:
  1. der Nutzung eines sich reduzierenden Verschonungsabschlags

     und

  2. eines Steuererlasses im Fall des Nachweises der Bedürftigkeit des Erwerbers

- Zeitraumbezogene Prüfung der Freigrenze von 26 Mio. für mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe (rückwirkende Versagung der Begünstigungen)

8. Groß-Unternehmen

Sonderregelungen für Übertragungen, die vor dem 1.7.2016 stattgefunden haben

Diese werden für die Prüfung des Überschreitens der Freigrenze von 26 Mio. € und für die Bestimmung des finalen Verschonungsabschlags einbezogen.

Zu einer rückwirkenden Aberkennung der vor dem 1.7.2016 gewährten Begünstigungen kommt es jedoch nicht.

8. Groß-Unternehmen

I. Reduzierender Verschonungsabschlag ohne Verschonungsbedarfsprüfung (Abschmelzungsmodell)

- Für Großvermögen kann ein Verschonungsabschlag beansprucht werden (auch bei Schenkungen)
- Wahl zwischen der Regelverschonung (85 %) und der Optionsverschonung (100 %)
  (Voraussetzung Optionsverschonung: Betriebsvermögen ≤ 20% Verwaltungsvermögen)
- Minderung des Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000 €, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. € übersteigt

8. Groß-Unternehmen

- Ab einem Anteilswert von 90 Mio. € wird künftig kein Verschonungsabschlag gewährt (keine Sockelverschonung)
- Nur der Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung ist dann als Begünstigung möglich
- Zur Gewährung der Verschonungsabschläge sind die jeweiligen Lohnsummen- und Behaltensvoraussetzungen der Regel- bzw. Optionsverschonung einzuhalten
- Antrag kann nicht widerrufen werden

II. Steuererlass nach Verschonungsbedarfsprüfung

- Antrag für Erwerbe ab 26 Mio. € möglich
- Erwerber muss nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, diese Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen (erhebliche Härte, einzelfallabhängig)
- Erhebliche Härte, wenn der Erwerber einen Kredit aufnehmen oder verfügbares Vermögen veräußern muss, um die Steuer entrichten zu können
- Das für den Steuererlass zu ermittelnde verfügbare Vermögen umfasst 50 % der Summe aus dem
  1. mit der Erbschaft oder Schenkung übergegangenen nicht begünstigten Vermögen und
  2. dem im Übertragungszeitpunkt beim Erwerber vorhandenen Vermögen

8. Groß-Unternehmen

- Teilerlass: Erlass der Steuer nur "soweit", wie sie nicht durch verfügbares Vermögen beglichen werden kann.
- Erhöhung des verfügbaren Vermögens um Vermögen, das innerhalb von 10 Jahren der Erwerber aus anderen Erbschaften und Schenkungen erhält
- Die nachträgliche Erhöhung des verfügbaren Vermögens mindert rückwirkend die Höhe der erlassenen Steuer
- Stundungsmöglichkeiten für die sofort zu zahlende Steuer bei erheblicher Härte für den Erwerber und Anspruch nicht gefährdet erscheint

8. Groß-Unternehmen

- Lohnsummen- und Behaltensregelungen:(analog Optionsverschonung)
  - **Mindestlohnsumme 700%** der Ausgangslohnsumme darf nicht unterschritten werden
  - **Lohnsummenfrist** Einhaltung der Mindestlohnsumme innerhalb von 7 Jahren nach dem Erwerb
- Rückwirkende Minderung des erlassenen Steuerbetrages in demselben Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird
- Zeitanteiliger Wegfall der erlassenen Steuer

Sontiges

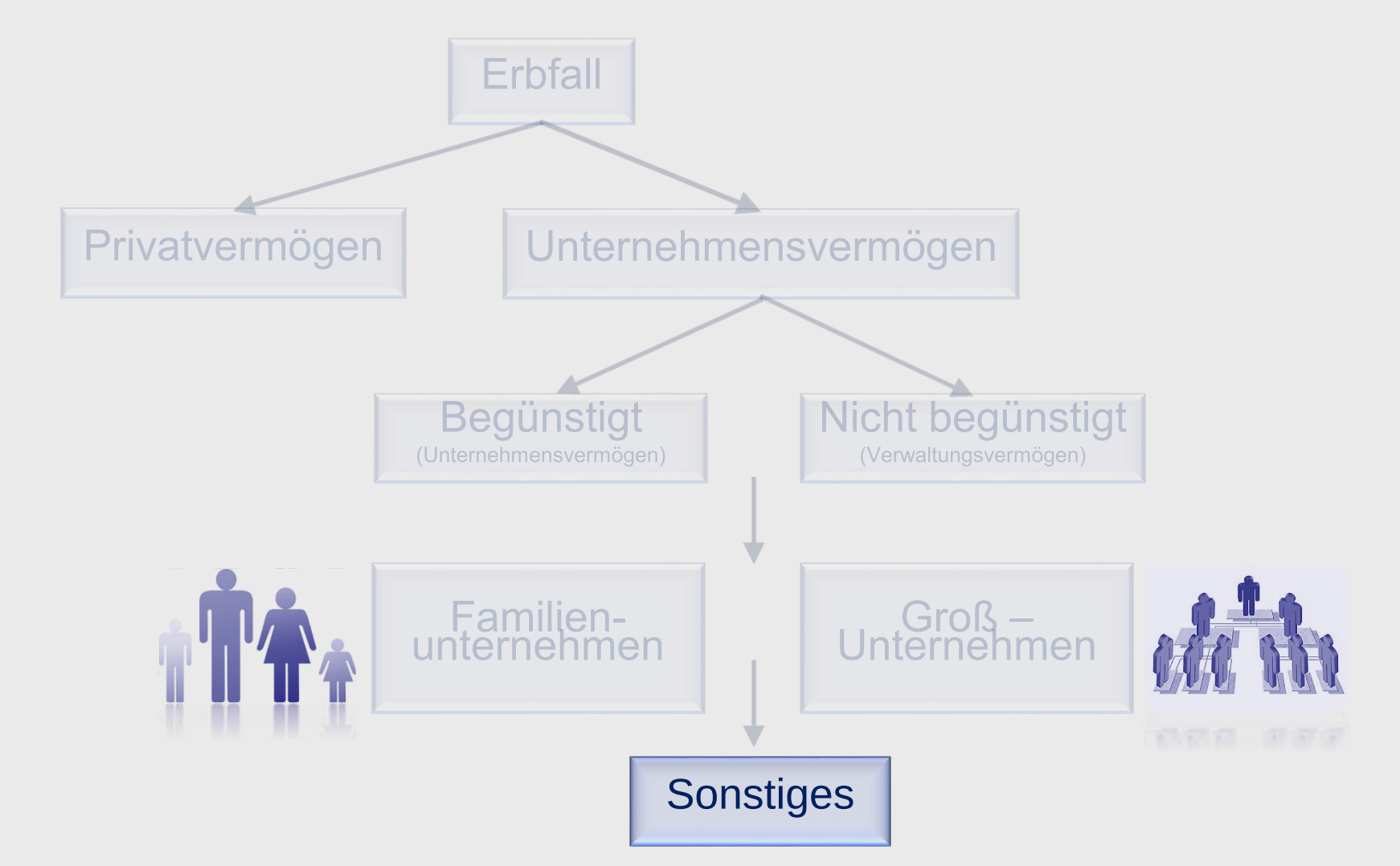
Erbfall
Privatvermögen
Unternehmensvermögen
Begünstigt
(Unternehmensvermögen)
Nicht begünstigt
(Verwaltungsvermögen)
Familien-
unternehmen
Groß –
Unternehmen
Sonstiges

Voraussetzungslose zinslose Stundung auf begünstigtes Vermögen

- Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Unternehmensvermögen bis auf 7 Jahre
  - → **Gilt nicht für Schenkungen**
- Zinslose Stundung des ersten Jahresbetrages für ein Jahr
- Die weiteren Zahlungen können den allgemeinen Verzinsungsregelungen gestundet werden
- Stundung der auf das nicht begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer ist ausgeschlossen.
- Gilt ebenfalls für die Erbschaftsteuerzahlungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Lohnsummen- bzw. Behaltensregelungen

9. Steuerstundung

- **Anwendbar bei**
  - → Regelverschonung
  - → Abschmelzregelung des Verschonungsabschlags

    oder
  - → Steuererlass gemäß Verschonungsbedarfsprüfung

- **Alternative für Steuerpflichtige**
  - → bei denen der Verschonungsabschlag aufgrund des übertragenen Anteilswerts bereits auf 0 € gesunken ist

    bzw.
  - → wenn im Fall der Verschonungsbedarfsprüfung Erbschaftsteuer auf begünstigtes Unternehmensvermögen zu zahlen ist

Änderung bei der Lohnsummenregelung

- **Bisher**
  Lohnsummenregelungen musste von Unternehmen mit nicht mehr als 20 Beschäftigen nicht beachtet werden

- **Künftig**
  Die Lohnsummenvoraussetzung muss von allen Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern eingehalten werden

		Mindestlohnsumme bei der	
Zahl der Beschäftigten		Regelverschonung (85 %)	Optionsverschonung (100 %)
0-5	auf	Keine Lohnsummenregelung	
6-10	auf	250 %	500 %
11-15	auf	300 %	565 %
16 und mehr	auf	400 %	700 %

10. Lohnsummenregelung

- Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl **zwischen 6 und 10 bzw. zwischen 11 bis 15** liegt, müssen geringere Mindestlohnsummenanforderungen beachten

- Kein Einbezug in die Lohnsumme für
  - → Saisonarbeiter
  - → Auszubildende
  - → Beschäftigte im Mutterschutz
  - → Eltern in Elternzeit sowie
  - → Kranke, die Krankengeld erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen?

- **Angelika Wade**

  a.wade@sk-wpg.de

  069/971231-32

  www.sk-wpg.de

- **Julia Hörnig**

  j.hoernig@sk-wpg.de

  069/971231-17

  www.sk-wpg.de

Kontakt

Prof. Dr. K. Schwantag • Dr. P. Kraushaar GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt

Telefon 069-971 231-0

Telefax 069-971 231-70

Email info@sk-wpg.de

www.sk-wpg.de

BPG

Berlin • Dresden • Düsseldorf • **Frankfurt** • Köln • Krefeld • Leipzig • Rostock • Stuttgart • Breslau • Warschau